



# ZAUNKÖNIG 2019/ 07

Liebe Leserinnen und Leser,

der klimatische Sommer ist etwas weniger heiß weitergegangen, wobei der Wettergott mehrfach versucht hat, die "flughafenlose Reichshauptstadt" im Starkregen zu ersäufen. Der politische Sommer kommt mit gängigem Sommertheater, einigen Klärungen und weiter vor sich hin schwärenden Eiterbeulen daher. Heute ist der Rechtsprechungsreport etwas eingedampft, das wird die nächste Ausgabe wieder ausgleichen.

**Heute hier dabei:**

**EU: Die (Urgroß-)Mutter aller Wahlen (3)**  
**GroKo: Vor den nächsten Zwischenwahlen**  
**Thüringen/ Sachsen-Anhalt: neue PersVG**  
**EuGH: Internet-Seiten mit Facebook-Like-Button rechtswidrig**  
**Google: "Assistant" hört Kunden ab (jetzt vorläufig nicht mehr)**  
**LAG Köln: Kündigung von Wahlbewerbern**  
**OVG Berlin: Herabgruppierung wegen Begünstigung**  
**BVerwG: Unterrichtsanspruch bei Mitbestimmungssperre?**  
**VG Mainz: Initiativantrag auf Einstufungsgrundsätze**  
**LAG Köln: "Projektdienstleister" als Arbeitnehmer**  
**BAG: Personalüberleitung auf Jobcenter (Optionskommunen)**  
**LAG Hamm: Günstigkeitsvergleich in Jobcentern**  
**BAG: Überstundenpauschalen bei ver.di illegal**  
**BVerwG: Unterrichtsanspruch bei Leistungsprämien**  
**LAG Hamm: Keine Vollstreckung aus unbestimmtem Titel**  
**BVerwG: Rechtsweg für "Freienvertretung"**  
**BMI: neue Rundschreiben**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bandler-Block: Führungswechsel**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## EU: Die (Urgroß-)Mutter aller Wahlen (3)

Im neuen Parlament der EU (EP) wurde ein absehbares Schmierentheater mit pfiffigem Ausgang gegeben. Erst blockierte das EP selbst mit "negativen Mehrheiten" alle ausgerufenen "Spitzenkandidaten" der Fraktionen, dann zogen die Regierungschefs im Rat ein Überraschungsei aus dem Hut, und umgehend jaulten die Verhinderungsstrategen von ein paar Stunden zuvor über die Missachtung des angeblichen (in den EU-Verträgen gar nicht enthaltenen) "Spitzenkandidatenprinzips". Aus deutscher Sicht sah die Kanzlerin erst in Ruhe der Demontage des CSU-Mannes Weber zu, protegierte dann den SPE-Kandidaten Timmermans, der aber absehbar an seiner eigenen Wahlkampfstrategie gegen die Ost-Länder scheiterte, um dann von Macron nicht wie erwartet Frau Vestager aus Dänemark präsentiert zu bekommen, sondern die deutsche Verteidigungsministerin von der Leyen. Macron schoss so den Weg frei, um seiner Madame Lagarde die Draghi-Nachfolge bei der EZB zu sichern und dort den deutschen Kandidaten Jens Weidmann zu verhindern. Von der Leyen griff beherzt zu. Die 3 Ex-"Spitzenkandidaten" riefen schließlich zu ihrer Wahl auf. Aus Deutschland versuchten SPD und Grüne zum Erstaunen fast aller anderen 27 EU-Staaten, die Kandidatin zu versenken, womit sie knapp aber sehr öffentlich [scheiterten](#).

Selbst die grüne [taz](#) zürnte, so würden mit toxischer Sprache demokratische Vorgänge diskreditiert, auch andere Medien fanden das eher unglaubwürdig und scheinheilig und diagnostizierten ein "[Dilemma der SPD](#)". Anderen eigentlich zuverlässigen Jubilanten des Grünen-Hypes fällt jetzt doch ein, dass deren Forderungen Preisschilder für die Steuerzahler haben, so dass der "[teure Traum von der Volkspartei](#)" selbst dem "Spiegel" etwas schummerig wird. Das werden wir dann noch an der weiteren Harmonie-Entwicklung der GroKo beobachten können. Zur Regierungsumbildung in Berlin weiter hinten. Aber in Brüssel und Straßburg kratzt das niemand mehr.

## GroKo: Vor den nächsten Zwischenwahlen

In [Bremen](#) rettete sich wie erwartet die SPD - erstmals in einem "alten" Bundesland - in eine rot-grün-dunkelrote Koalition, unter Abdankung des eigenen Spitzenkandidaten Sieling. Wem das dann nützt, muss sich noch zeigen. Als nächste Belastungsproben für den kleineren Koalitionspartner stehen am 1. September Landtagswahlen in Brandenburg und Sachsen an, dicht

gefolgt von Thüringen am 27. Oktober. Die [letzten Umfragen](#) sehen in allen drei Fällen die AfD im Wettbewerb um die Position der stärksten politischen Kraft, in Sachsen und Thüringen wird die SPD unter 10 % taxiert (in Brandenburg unter SPD-Ministerpräsident Woidke auf knapp 20 %), die CDU läuft mit 20-25 % gleichfalls weit unter ihren Zielen. Gleichzeitig läuft parteiintern noch bis 1. September die Bewerbungsfrist für den [SPD-Vorsitz](#) im Verfahren "Wer will nochmal, wer hat noch nicht" mit Interessenten aus der 3. Reihe, während die alten Gorillas (und Gorillinen) der Partei sich damit nicht belasten. Der Herbst wird politisch entweder heißer als der Sommer oder unendlich zäh aus Angst um die persönlichen Pfründe handelnder Gestalten.

Besonderes Leckerli: In Sachsen strich der Landeswahlausschuss die Reserveliste der AfD von 61 auf 18 Bewerber zusammen, weil die Partei für die Listenaufstellung zwei Parteitage gebraucht, die "Vertrauenspersonen" dabei und auch mittendrin das Wahlverfahren gewechselt hatte. Damit holten sich die "powers that be" beim Verfassungsgerichtshof des Freistaats (SächsVerfGH) eine in der bundesdeutschen Geschichte einmalige Klatsche ab: Das Gericht ordnete im Wege einstweiliger Verfügung an, dass die Liste mit 30 Kandidaten zur Wahl zugelassen werden muss. Ab Platz 31 war das Wahlverfahren gewechselt worden, das fanden die Richter nicht so gut. Den Rest der Erleuchtungen des Landeswahlausschusses, dass die Nominierung durch zwei Parteitage und mit geänderten Vertrauensleuten unzulässig sei, stufen sie dagegen als offensichtlich gesetz- und verfassungswidrig ein. Das sichert der AfD wieder einmal den begehrten Opfer-Status.

Quelle: Urteil des SächsVerfGH vom 25.7.2019 – [Vf. 77-IV-19, 82-IV-19](#)

## Thüringen/ Sachsen-Anhalt: PersVG novelliert

Während auf Bundesebene die Arbeiten an der seit 1995 überfälligen Novellierung des BPersVG weiter sehr leise und eher mit der informellen "AG HPR" laufen, hat Herrn Rame-  
lows R2G-Koalition pünktlich zur Landtagswahl ein Füllhorn der Mitbestimmung über den Personalräten Thüringens ausgekippt, mit Allzuständigkeit, erhöhten Freistellungen und fast allem, was Gewerkschafter-Seelen erfreut. Interessenten suchen für neue Ideen im [Thür-PersVG i.d.F. v. 28. Mai 2019 \(GVBl. S. 123\)](#).

Auch Sachsen-Anhalt hat sich ein durchgängig geändertes PersVG zugelegt, dass in den Ausschussberatungen nochmals kräftig durchgeschüttelt wurde, und deshalb - nach dem Land-

tagsbeschluss am 12. Juni - wohl bei der Verkündung nochmals hakte. Nun ist es da als [Gesetz vom 22. Juli 2019 \(GVOBl. LSA S. 180\)](#).

### **EuGH: Internet-Seiten mit Facebook-Like-Button rechtswidrig**

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) lenkte Aufmerksamkeit darauf, dass Internet-Seiten, die den "Like-Button" von Facebook einbinden, dadurch bewirken, dass die freundliche Firma Fratzebuch über alle Nutzer der Seite, auch wenn sie keine Fratzebuch-Nutzer sind und den Button auch gar nicht betätigen, umgehend und ungefragt alle möglichen persönlichen Daten abzieht. Der EuGH entschied, dass das im Verfahren betroffene Modelabel "Fashion ID" damit für die illegale Datensammelei von Fratzebuch verantwortlich ist, während wegen der ebenso illegalen Weiterverarbeitung von Daten (z.B. für den Weiterverkauf dieser Daten an Dritte zwecks "personalisierter Werbung") nur Fratzebuch selbst verklagt werden kann. Wer das nicht mag, macht beim Anblick des Like-Buttons besser kehrt (und lässt die betroffene Internet-Seite selbst anwaltlich abmahnen).

Quelle: Urteil des EuGH vom 29.7.2019 – C-40/17 - Fashion ID ([PM 99/19](#))

### **Google: "Assistant" hört Kunden ab (jetzt vorläufig nicht mehr)**

Ende Juli wurde auch publik, dass die Datenkraken mit ihren freundlichen "Sprachassistenten" (Google Assistant, Apple Siri, Amazon Alexa usw.) ebenfalls ihre Kunden abhören, wenn die Kunden meinen, die Kiste sei ausgeschaltet. Selbstverständlich allein zur Verbesserung der Servicequalität werden aufgezeichnete "Audioschnipsel" vollautomatisch ohne Zustimmung der Nutzer an den Hersteller übertragen und dort "angehört" (abgehört wäre ja ein böses Wort). Der dienstbare Plastiknecht hört stets alles mit, natürlich nur um sein Stichwort nicht zu verpassen, dies dann auch im Arztzimmer beim Patientengespräch, im heimischen Schlafzimmer bei speziellem Freizeitsport und so weiter. Google war das dann so peinlich, dass man die Abhörerei vorläufig aussetzte. Nicht um sie zu beenden, sondern um eine Einwilligungserklärung dafür in die AGB einzubauen.

Quelle: <https://www.spiegel.de> vom 1.8.2019

## LAG Köln: Kündigung von Wahlbewerbern

Während einer laufenden Betriebs- oder Personalratswahl ist eine ordentliche Kündigung von Wahlbewerbern verboten und eine außerordentliche Kündigung nur zulässig mit erteilter oder gerichtlich ersetzter Zustimmung des Betriebs- oder Personalrats (im Bundesdienst: § 15 KSchG, § 47 Abs. 1, § 24 Abs. 1 BPersVG). Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln bestätigte nun, dass das auch für Betriebe/ Dienststellen gilt, in denen erstmals gewählt wird. Mangels vorhandenen Gremiums muss dann die Zustimmung direkt beim Arbeits- oder Verwaltungsgericht beantragt werden. Diese Daumenschraube dreht das LAG nun noch eins weiter: Findet dann die Wahl statt und ist ein Rat gewählt, wird dieser Antrag des Arbeitgebers unzulässig, weil nun zuerst die Zustimmung des Rats eingeholt werden muss. Erst wenn diese verweigert wurde, dann ein neuer Antrag an das Gericht erfolgen.

Quelle: Beschluss des LAG Köln vom 18.3.2019 - [2 TaBV 116/18](#)

## OVG Berlin: Herabgruppierung wegen Begünstigung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hatte zu entscheiden über das Vorgehen einer Dienststelle, in der ein freigestellter Personalrat, der vor der Freistellung stets in Entgeltgruppe E6 TVöD/ TV-L geführt wurde, lange Jahre in E14 "nachgezeichnet" worden war. Dann wurde das storniert, weil ein solcher Aufstieg tariflich nicht möglich, die Nachzeichnung daher eine gesetzlich verbotene Begünstigung gewesen sei (§ 8 BPersVG). Dagegen ging der Personalrat vor, indem er seine Mitbestimmung bei dieser Herabgruppierung einforderte. Das OVG lehnte ab: Die Freistellung sei keine eingruppierungsfähige Tätigkeit, die Feststellung und Abstellung einer Begünstigung daher kein mitbestimmungsfähiger Vorgang. Es stehe dem unsanft abgestürzten Personalrat frei, seinen Vergütungsanspruch im persönlichen Klageverfahren geltend zu machen.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 22.11.2018 - [60 PV 12.17](#), PersV 2019, 237

## BVerwG: Unterrichtsanspruch bei Mitbestimmungssperre?

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ließ eine Rechtsbeschwerde zu in einem Verfahren, in dem ein Personalrat bei einer Stellenbesetzung in BesGrp A16, die nach § 77 Abs. 1 S. 2 BPersVG mitbestimmungsfrei ist, gestützt auf § 67 Abs. 1 S. 1, § 68 Abs. 1 Nr. 2, 5, 5a

BPersVG dennoch Auskunft über die Auswählerwägungen fordert. Das BVerwG verweist auf den Beschluss vom 19.12.2018 - [5 P 6.17](#). In der Vorinstanz hatte das OVG Münster mit Beschluss vom 30.8.2018 - [20 A 2500/16.PVB](#) den Anspruch abgelehnt.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 8.5.2019 – [5 PB 20.18](#)

## **VG Mainz: Initiativantrag auf Einstufungsgrundsätze**

Das Verwaltungsgericht (VG) Mainz bejaht landesrechtlich dann, wenn ein Arbeitgeber keine mitbestimmungspflichtigen Grundsätze zur Vergabe von Erfahrungsstufen bei der Erstein-  
gruppierung von Arbeitnehmern förmlich erlässt aber fortlaufend gleichförmige Entscheidungen dazu trifft, ein Initiativrecht des Personalrats auf Vereinbarung solcher Grundsätze. Bundesrechtlich entspricht dem die Mitbestimmung nach § 75 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG.

Quelle: Beschluss des VG Mainz vom 12.12.2018 - 5 K 513/18.MZ, PersV 2019, 225

## **LAG Köln: "Projektdienstleister" als Arbeitnehmer**

Beschäftigt ein Arbeitgeber "Projektdienstleister", die er an betrieblichen Arbeitsplätzen mit gestelltem PC, betrieblicher Mail-Adresse und Visitenkarte einsetzt, ist laut einem Beschluss des LAG Köln die Bezeichnung Mumpitz und es handelt sich um Arbeitnehmer, deren Einstellung und Behandlung der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegt. Das gilt dann auch für entsprechende "Berater" im öffentlichen Dienst.

Quelle: Beschluss des LAG Köln vom 8.5.2019 - [9 Ta 31/19](#)

## **BAG: Personalüberleitung auf Jobcenter (Optionskommunen)**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) beendete jetzt die seit fast einem Jahrzehnt laufenden Klagen von Arbeitnehmern der Bundesagentur für Arbeit (BA), die in den von "Optionskommunen" getragenen Jobcentern eingesetzt wurden, so dass ihre Arbeitsverhältnisse nach § 6c SGB II vom Bund auf die jeweilige Kommune gesetzlich übergingen. Auslöser war, dass die Mitarbeiter eine Rückkehroption und die günstigeren Tarifverträge der BA behalten wollten. Das BAG bewertete die gesetzliche Überleitung dennoch als verfassungskonform.

Quelle: Urteil des BAG vom 31.1.2019 - [8 AZR 410/13](#)

## **LAG Hamm: Günstigkeitsvergleich in Jobcentern**

Folglich wird es diese Mitarbeiter etwas trösten, dass nur ein paar Tage später das LAG Hamm bei Geltung des TV-BA durch Bezugnahme Klausel im Arbeitsvertrag zu dem Ergebnis kam, dass der TV-BA für die Mitarbeiter günstiger ist als der TVöD-V/VkA und dann als günstigere Individualvereinbarung nach § 4 Abs. 3 TVG die Überleitung des Arbeitsverhältnisses überlebt.

Quelle: Urteil des LAG Hamm vom 7.2.2019 - [8 Sa 1027/18](#)

## **BAG: Überstundenpauschalen bei ver.di illegal**

Vor dem BAG fiel die Gewerkschaft ver.di als böser Arbeitgeber im eigenen Haus auf. Durch tarifersetzende Gesamtbetriebsvereinbarung hatte ver.di geregelt, dass hauptamtliche Kreis- und Bezirksgeschäftsführer keinen Freizeitausgleich für Überstunden erhalten, sondern pauschal einige zusätzliche freie Tage. Das BAG schrieb der Gewerkschaft ins Stammbuch, dass Arbeitsbelastung nun einmal individuell sei und die Gewerkschaft nicht im eigenen Haus die Arbeitszeiterfassung von Überstunden auf diesem Weg unauffällig abschaffen könne (zumal man gerade das EuGH-Urteil zur zwingenden AZE bei anderen Arbeitgebern - siehe Ausgabe 5/2019 - bejubelt).

Quelle: Urteil des BAG vom 26.6.2019 - 5 AZR 452/18 ([PM 27/19](#))

## **BVerwG: Unterrichtsanspruch bei Leistungsprämien**

In einem als „Leitsatz-Entscheidung“ mit grundsätzlicher Bedeutung versehenen Beschluss hat das BVerwG entschieden, dass die Überwachungsaufgaben der Personalräte nach dem BPersVG und der Vertrauensleute der Soldaten nach dem SBG inhaltsgleich sind. Der Leitsatz lautet: „Für das Verständnis der neuen Überwachungsaufgabe der Vertrauenspersonen nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 SBG ist auf die entsprechende" Rechtsprechung zu § 68 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG zurückzugreifen.“

Zur Begründung erklären die Bundesrichter den Skeptikern unter den Bundeswehr-Juristen: Auch die allgemeine Überwachungsaufgabe nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 SBG wurde durch Gesetz vom 29.8.2016 (BGBl. I S. 2065) in das SBG eingefügt. Nach der Begründung des Gesetz-

entwurfs (BT-Drs. 18/8298 S. 41) soll damit die Vertrauensperson ähnliche Rechte erhalten wie die Personalvertretung nach § 68 BPersVG. Während das Gesetz vorher eine allgemeine Überwachungsaufgabe der Vertrauensperson nicht kannte (vgl. BVerwG vom 20.4.2016 – 1 WB 29.15), ist nunmehr eine dem § 68 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG entsprechende allgemeine Überwachungsaufgabe geschaffen, an die ein Unterrichtsanspruch aus § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB anknüpfen kann. Da sich der Gesetzgeber bei der Formulierung der Überwachungsaufgabe der Vertrauenspersonen in § 19 Abs. 3 Nr. 2 SGB bewusst an die entsprechende Regelung im Personalvertretungsrecht angelehnt hat, ist bei der Auslegung dieser Vorschrift auf die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht zurückzugreifen (siehe BVerwG vom 22.12.1993 – 6 P 15.92).

Die als Antragsteller tätige Vertrauensperson hatte trotzdem Pech. Die Richter hielten ihr vor, dass sie nach Vorgängen vor Inkrafttreten des neuen SGB 2016 gefragt habe.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 3.6.2019 – [1 WNB 4.18](#)

## **LAG Hamm: Keine Vollstreckung aus unbestimmtem Titel**

Eine deutliche Warnung für vergleichswillige Arbeitnehmer und Anwälte enthält eine Entscheidung des LAG Hamm. Dort hatten sich die Prozessparteien in einem durchaus üblichen Vergleich darauf geeinigt, dass der Arbeitgeber bestimmte Vergütungsansprüche, die noch nicht ausgezahlt waren, "ordnungsgemäß abrechnen" werde. Das ging nicht gut, der Kläger wollte aus dem Vergleich vollstrecken - und scheiterte damit. Das LAG entschied, dass dieser Vergleich unbestimmt sei und der Arbeitnehmer zunächst neu klagen muss, um einen Titel über einen bestimmten Zahlungsanspruch zu erlangen.

Quelle: Beschluss des LAG Hamm vom 24.6.2019 - [12 Ta 184/19](#)

## **BVerwG: Rechtsweg für "Freienvertretung"**

Erneut beschäftigte die "Freienvertretung" der freien Mitarbeiter beim Sender rbb das BVerwG. Nachdem in der vorigen Runde die Freienvertretung als klagefähig anerkannt worden war, ging es nun darum, vor welchem Gericht. Das VG Berlin hatte einen Feststellungsantrag der Freienvertretung an das Arbeitsgericht verwiesen, das OVG die Verweisung wieder aufgehoben. Das BVerwG bestätigte die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und erklärte



dazu: Auch nach der "Föderalismusreform II" im Jahr 2006 ist § 106 BPersVG geltendes Recht geblieben, weil die Norm nicht nur Rahmenrecht war, sondern aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für Verfahrensrecht der Gerichte (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) weiter gilt. Doch sei das letztlich egal, weil jedenfalls der rbb-Staatsvertrag im Sinne der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu verstehen sei.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 25.3.2019 - [5 P 4.18](#)

## **BMI: neue Rundschreiben**

Das Bundesministerium des Innern und für einiges andere (BMI) hat mehrere neue Rundschreiben zum Recht des öffentlichen Dienstes erlassen, welche Personalräte sich möglichst hinter den elektronischen Spiegel klemmen.

Die Durchführungshinweise zur Eingruppierung nach EntgO TVöD wurden in einer 7. Ergänzung überarbeitet und im Umfang von 556 S. PDF veröffentlicht als [Rundschreiben des BMI vom 9.7.2019](#) – D 5 – 31003/2#4

Für die zunächst für Beamte im Rahmen der Fürsorgepflicht erlassene Sachschadensrichtlinie zur Erstattung von Sachschäden der Mitarbeiter, die im Dienst entstanden sind, wurde das bisherige, in die Jahre gekommene BMI-Rundschreiben vom 5.12.1986 ersetzt durch ein neues [Rundschreiben des BMI vom 11.7.2019](#).

## **Aus dem (Fach-) Blätterwald**

Die "Personalvertretung" bringt ein sommerliches Doppelheft 7-8/2019 mit Beiträgen zur Wahlrechtsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.1.2019 und den Folgerungen für das Wahlrecht zur Personalvertretung (H.W. Schleicher), zur Verhinderung von Mitgliedern wegen Pflichtenkollision (A. Gronimus) und zu Klagen von Beschäftigten gegen den Personalrat (A. Reich), ferner eine Abhandlung mit soziologischem Einschlag über Normzwecke des BPersVG als Grundlage für die Auslegung und Anwendung des Personalvertretungsrechts (H. Steiner).

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Der von seinen Grimme-Preisen benebelte ZDF-Moderator Jan Böhmermann stellte vor Gericht seine gefühlte Unfehlbarkeit unter Beweis. Nachdem bereits LG und OLG Hamburg Teile seines Ziegenficker-"Gedichts" als rechtswidrige Schmähkritik verboten hatten, die man auch nicht mit Kunstfreiheit bemänteln kann, scheiterte er beim Bundesgerichtshof (BGH) mit einer Nichtzulassungsbeschwerde.

Quelle: Beschluss des BGH vom 30.7.2019 - VI ZR 231/18 ([PM 102/2019](#))

Irgendwie nerven Böhmermanns Versuche, sinkende Einschaltquoten mit besonderem "Engagement" gegen Italiens Verbal-Rambo Salvini zu begegnen, selbst an sich gewogene Menschen. So säuerte er ARD-Mann Jörg Thadeusz derart an, dass der in der Berliner "Morgenpost" ätzte "[Recht gilt nur, bis Böhmermann und Rackete kommen](#)".

Ungewollt komisch kommt auch der Grünen-Ex-MdB Volker Beck daher. Bis zu seinem Rücktritt nach Drogenfunden 2017 im Bundestag immer für ätzende Attacken auf andere gut, die nicht seinen Vorstellungen über Minderheitenrechte für die Regenbogen-Fraktion folgten, wurde er zum medialen Sensibelchen, als der "Spiegel" an Beiträge von Beck erinnerte, in denen er im Zuge der Pädophilen-Debatte seiner Partei gegen die Strafbarkeit von Sex mit Minderjährigen zu Felde gezogen war. Die straffreie Kinderschändung wurde ihm später peinlich, so dass er sich davon "distanzierte". Nun wollte er unter Berufung auf das Urheberrecht dem "Spiegel" verbieten, die damaligen Traktate ohne seine Zustimmung zu verlinken und zu verbreiten, dass kritische Berichte darüber Beck auch nicht falsch zitiert hätten. Damit scheiterte er jetzt vor dem EuGH, der erklärte, dass im Rahmen einer politischen Debatte korrekte Zitate nicht mittels Urheberrecht verboten werden können.

Quelle: Urteil des EuGH vom 29.7.2019 – C-516/17 – Spiegel online/ Volker Beck ([PM 101/19](#))

## Neues aus dem Bandler-Block: Führungswechsel

Nicht als deutsche Kandidatin, sondern als Vorschlag des französischen Präsidenten Macron startete Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen im Rennen um die Juncker-Nachfolge in der EU-Kommission wie "Kai aus der Kiste", und wurde nach zweiwöchigem Schaulaufen und unter nationalen Querschüssen der besonderen Art gewählt (siehe oben). Noch ungewöhnlicher war, dass vdL noch vor der Wahl in Straßburg die Rückfahrkarte wegwarf und als

Ministerin zurücktrat. Auch nicht alltäglich, dass diese Nachricht zuerst als [Tagesbefehl](#) an die Truppe herausging noch vor der Pressemitteilung für die Medien. Nach der monatelangen Erregung über die Berateraffäre fiel in den Medien nach dem Rücktritt plötzlich auf, dass die Position als BMVg doch ["ein undankbarer Job"](#) und ständiger Schleudersitz ist, und vdL zu der kleinen Minderheit von IBuK's gehört, die eine ganze Amtszeit überstanden haben.

Nachfolgerin wurde die CDU-Vorsitzende Annegret Kramp-Karrenbauer, "natürlich" sofort als inkompetent angekeilt von der Opposition und dem Koalitionspartner, dem augenscheinlich beide Teile der Rochade nicht gefielen. Als die neue BMVg an den [NATO-Zusagen von Wales](#) festhielt ("2-Prozent-Ziel", erst einmal in Form einer Annäherung von unten an 1,5 % BIP bis 2025), gab es umgehend Alzheimer-Anfälle des haushälterischen Art bei fast allen anderen Parteien.

Nun räumt also "Putzfrau Gretel vom Landtag" Hardthöhe und Bandler-Block auf. Und mancher reibt sich bei der "inkompetenten Novizin" verwundert die Augen, dass sie vor ihrer Zeit als Ministerpräsidentin eines groß geratenen Landkreises namens Saarland Innenministerin (Polizeichefin) war und das nicht verdrängt hat. Menschen mit Gedächtnis haben sie dort in Erinnerung als Verfechterin von Sicherheit und Ordnung mit Blick für das Personal. So kommt es, dass sie beim Antrittsbesuch im Einsatzführungskommando zum erfreuten Entsetzen des Kommandos als erstes per Videoschleife mit Soldaten in den Einsatzkontingenten spricht, und die mitreisende Presse berichten muss, die Neue sei ["auf Zuhörtour"](#) und komme bei der Truppe gut an.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung für VP und Personalräte:** Aber sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI. Seit

21.1.2019 dürfen Personalräte das auch für Soldaten ganz offiziell (siehe oben).

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschiftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefax 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

